

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Neskovic, Wolfgang Gehrcke, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/7799 –**

### **Tötung eines deutschen Staatsangehörigen durch einen US-Drohnenangriff**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Tötung des deutschen Staatsangehörigen Bünyamin E. durch einen US-Drohnenangriff am 4. Oktober 2010 im pakistanisch-afghanischen Grenzgebiet war mehrfach Gegenstand parlamentarischer Anfragen an die Bundesregierung (vgl. Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 17/3555; Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 17/3623; Schriftliche Fragen des Abgeordneten Wolfgang Neskovic auf Bundestagsdrucksachen 17/3620, 17/4275 und 17/4407; Schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 17/4108; Schriftliche Fragen des Abgeordneten Christoph Strässer auf Bundestagsdrucksachen 17/4987 und 17/5016; Mündliche Fragen des Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Plenarprotokolle 17/64 und 17/83).

Bislang hat die Bundesregierung hierzu keine detaillierten Mitteilungen gegenüber der Öffentlichkeit vorgenommen. Sie hat in ihren Antworten überwiegend auf in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegte Unterlagen verwiesen.

Am 16. Mai 2011 erschien im „SPIEGEL“ ein mit „Feuer und Schwefel“ überschriebener Artikel. Dieser enthält eine detaillierte Schilderung des Drohnenangriffs vom 4. Oktober 2010 sowie Informationen über die im Bundesministerium des Innern (BMI) nach der Tötung von Bünyamin E. veranlassten Konsequenzen. Seit Erscheinen dieses Artikels sind fast sechs Monate vergangen. Angesichts dessen stellt sich die Frage, ob nunmehr auch die Bundesregierung Informationen zum Fall Bünyamin E. erlangt hat, über die sie das Parlament informieren kann.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Behauptung, die Bundesregierung habe bislang zur mutmaßlichen Tötung des Bünyamin E. keine detaillierten Mitteilungen gegenüber der Öffentlichkeit vorgenommen und in ihren Antworten überwiegend auf in der Geheimschutz-

stelle des Deutschen Bundestages hinterlegte Unterlagen verwiesen, ist unzutreffend.

Zum einen hat sich die Bundesregierung in den o. g. Drucksachen ganz überwiegend öffentlich geäußert und nur in Teilbereichen, die der Geheimhaltung unterliegen, geheim eingestufte Informationen zur Einsichtnahme bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt. Zum anderen hat die Bundesregierung insbesondere in der – von den Fragestellern nicht aufgeführten – Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 17/6828) vom 23. August 2011 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/6749) vom 3. August 2011 ausführlich öffentlich Stellung zu Fragen genommen, die sich auch in dieser Kleinen Anfrage wiederfinden. So heißt es dort u. a. in der Vorbemerkung:

„Die in dieser und den oben genannten parlamentarischen Anfragen erhobene spekulative Behauptung, die Bundessicherheitsbehörden hätten durch Übermittlung personenbezogener Daten an der vermuteten Tötung des Bünyamin E. möglicherweise mitgewirkt, wurde zwischenzeitlich von den zuständigen Staatsanwaltschaften geprüft und verneint.

Mit Verfügung vom 24. Januar 2011 hat der Generalbundesanwalt anlässlich einer Strafanzeige von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verstoßes gegen das Völkerstrafgesetzbuch gegen den Präsidenten des Bundeskriminalamtes (BKA) oder weiterer Mitarbeiter deutscher Sicherheitsbehörden gemäß § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) mangels eines Anfangsverdachts abgesehen.

Auch der spekulative Verdacht der Beihilfe zum Mord hat sich nicht bestätigt, so dass die Staatsanwaltschaft Wiesbaden am 27. Januar 2011 mitteilte, dass sie in diesem Fall ebenfalls die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Absatz 2 in Verbindung mit § 160 Absatz 2 StPO ablehnt. So ergab auch die Überprüfung der Staatsanwaltschaft Wiesbaden, dass sich weder der Präsident des BKA, noch die vom Anzeigenerstatter allgemein benannten Mitarbeiter deutscher Sicherheitsbehörden strafbar gemacht hätten. Es sei nicht erkennbar, dass die Tötung aus der Bundesrepublik Deutschland angereister Personen von den die Informationen übermittelnden oder den für die Übermittlung verantwortlichen Mitarbeiter deutscher Sicherheitsbehörden durch deren Handeln gefördert oder erleichtert wurde. Allein die Weitergabe von Informationen zu eventuellen Reisezielen besage nichts über den tatsächlichen späteren Aufenthaltsort. Auch sei fraglich, ob der angezeigte Drohnenangriff tatsächlich deutschen Staatsangehörigen gegolten habe. Daneben fehle es an Hinweisen auf einen Gehilfenvorsatz der Angezeigten hinsichtlich einer Tötung deutscher Staatsangehöriger bei dem konkret angezeigten Drohnenangriff.

Im Übrigen warnt das Auswärtige Amt mit seinen Sicherheitshinweisen und Teilreisewarnungen vor Reisen nach Khyber-Pakhtunkhwa, insbesondere in das Swat-Tal sowie die Stammesgebiete an der Grenze zu Afghanistan (sog. Federally Administered Tribal Areas [(FATA])). Darüber hinaus bemühen sich die deutschen Sicherheitsbehörden, die Ausreisen von sogenannten Gefährdern und deren Ausbildung in Terrorlagern und ihre verbrecherische Teilnahme am bewaffneten Jihad im Ausland zu verhindern, zumal damit das erhebliche Risiko besteht, dem dortigen Konflikt zum Opfer zu fallen.

Die Berichterstattung von ‚SPIEGEL ONLINE‘ vom 15. Mai 2011, wonach die Bundesregierung die Weitergabe von Geheimdienstkenntnissen an die USA im Kampf gegen den Terrorismus einschränke, ist unzutreffend.

Auf die konkrete Bitte einer dem Bundesministerium des Innern (BMI) nachgeordneten Behörde um Zustimmung zur Übermittlung von zwei Auflistungen mit personenbezogenen Daten an mehrere ausländische Partnerbehörden stellte das Bundesministerium des Innern mit Erlass vom 24. November 2010 fest,

dass es der Übermittlung der Daten an die betroffenen Länder grundsätzlich zustimme. Vor einer Übermittlung sei sicherzustellen, dass die Listen keine Daten enthalten, die unmittelbar für eine geographische Ortung in der in Rede stehenden Region verwendet werden können. Weitere Ausführungen enthält dieser Erlass nicht.

Der Hinweis im o. g. Erlass des BMI vom 24. November 2010, dass die zu übermittelnden Listen keine Daten enthalten sollen, die unmittelbar für eine geographische Ortung in der in Rede stehenden Region verwendet werden können, ist rein deklaratorischer Natur. Die erteilte Zustimmung und Übermittlung der Listen an ausländische Partnerbehörden sollte den bereits zu diesem Zeitpunkt in den oben genannten parlamentarischen Anfragen implizit enthaltenen Spekulationen entgegentreten und der anfragenden Geschäftsbereichsbehörde des BMI notwendige Handlungssicherheit geben. Mit diesem Hinweis wurde auch klargestellt, dass die Übermittlung der beiden Listen schon von vornherein keine (geographisch lokalisierungsfähigen) Anhaltspunkte für die Unterstellung liefert, dass die von Bundessicherheitsbehörden übermittelten personenbezogenen Daten angeblich mit ursächlich für etwaige Einsätze von Drohnen im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet seien. Eine solche Unterstellung weist die Bundesregierung zurück.

Soweit die Bundessicherheitsbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung entsprechend den gesetzlichen Übermittlungsbefugnissen Informationen an ausländische Partnerbehörden weitergeben, werden diese stets – den datenschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung tragend – mit dem Hinweis versehen, dass diese Informationen nur zu polizeilichen beziehungsweise nachrichtendienstlichen Zwecken übermittelt werden. Hierzu ist das BKA gemäß § 14 Absatz 7 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) und das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) verpflichtet; entsprechendes gilt für den Bundesnachrichtendienst (BND) gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 des Bundesnachrichtendienstgesetzes (BNDG). Diese Normen schreiben den jeweiligen Behörden vor, den Empfänger der Informationen darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

Die Bundesregierung hat keinen Zweifel daran, dass sich auch die US-Partnerbehörden an diesen standardmäßig übermittelten datenschutzrechtlichen Hinweis auf die Zweckbeschränkung halten. Folglich wird die Bundesregierung ihre enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit US-amerikanischen Stellen unverändert fortsetzen.“

1. Hat die Bundesregierung inzwischen nähere Kenntnisse erlangt, wie Bünyamin E. umgekommen ist?

Wenn ja, welche Kenntnisse sind dies im Einzelnen?

Der Bundesregierung liegen zur mutmaßlichen Tötung des Bünyamin E. keine neuen Erkenntnisse vor.

2. Wann hat die Bundesregierung welche Anstrengungen unternommen, um neue Erkenntnisse über den Tod von Bünyamin E. zu erlangen?

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Medienberichte zur angeblichen Tötung mehrerer deutscher Staatsangehöriger durch einen Drohnenangriff in Pakistan am 4. Oktober 2010 hat die Bundesregierung über die Botschaft Islamabad die pakistanischen Behörden per Verbalnote wiederholt (am 5. Oktober 2010, 2. November 2010 und 6. Dezember 2010) um Auskunft gebeten.

Zudem hat die Bundesregierung umgehend (am 6. und 7. Oktober 2010) über die Botschaft Washington Kontakt mit US-Behörden aufgenommen und um Aufklärung gebeten.

Wie bereits in der von den Fragestellern oben erwähnten Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 33 des Abgeordneten Christoph Strässer (Bundestagsdrucksache 17/5016 vom 14. März 2011) dargelegt, hat das pakistanische Außenministerium der Botschaft Islamabad auf Nachfragen per Verbalnote vom 10. Februar 2011 (Eingang am 15. Februar 2011) hierzu Folgendes mitgeteilt: „Die Angelegenheit wurde den zuständigen Behörden übergeben, die wiederum mitgeteilt haben, dass der Tod von fünf deutschen Staatsangehörigen nicht bestätigt werden konnte.“

Auch der Bundesnachrichtendienst (BND) nutzt seit den Pressemeldungen über den mutmaßlichen Tod von Bünyamin E. kontinuierlich die ihm zugewiesenen Befugnisse zur umfassenden Klärung des Sachverhalts. Er bedient sich dabei aller ihm zur Verfügung stehenden Informationsstränge.

### 3. War Bünyamin E. Ziel des Drohnenangriffs?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine gesicherten Erkenntnisse vor.

### 4. Haben deutsche Stellen vor dem Drohnenangriff am 4. Oktober 2010 Informationen über Bünyamin E. an ausländische (insbesondere US-amerikanische) oder internationale Stellen weitergegeben?

Wenn ja, welche Inhalte hatten die Informationen, und von wem wurden sie an wen weitergegeben?

Einzelheiten des Informationsaustauschs der Bundessicherheitsbehörden mit ausländischen Stellen unterliegen der Geheimhaltung. Eine Veröffentlichung der Einzelheiten würde die erforderliche Vertraulichkeit des Informationsaustauschs beeinträchtigen. Die Bundesregierung hat daher zur Beantwortung dieser Frage bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages eine eingestufte Zusatzinformation zur Einsichtnahme hinterlegt.

Die Bundesregierung verweist ergänzend auf ihre Antwort auf Bundestagsdrucksachen 17/4275 vom 17. Dezember 2010 und 17/4407 vom 14. Januar 2011 nebst den in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme hinterlegten Informationen.

### 5. Hatten deutsche Stellen die Mobilfunknummer des Bruders Emrah E.?

Wenn ja, wurde diese an ausländische (insbesondere US-amerikanische) oder internationale Stellen weitergegeben?

Die angefragten Einzelheiten zum Datenbestand und internationalen Informationsaustausch der Bundessicherheitsbehörden unterliegen der Geheimhaltung. Eine Veröffentlichung der Einzelheiten würde laufende Ermittlungen und die erforderliche Vertraulichkeit des Informationsaustauschs beeinträchtigen. Die Bundesregierung hat daher zur Beantwortung dieser Frage eine Zusatzinformation bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme hinterlegt.\*

\*) Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – geheim“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

6. Wie bewertet die Bundesregierung den Drohnenangriff vom 4. Oktober 2010 völkerrechtlich?

Eine völkerrechtliche Bewertung des mutmaßlichen Drohnenangriffs vom 4. Oktober 2010 setzt eine präzise Faktengrundlage voraus. Diese liegt der Bundesregierung nicht vor.

7. Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung wegen des Drohnenangriffs am 4. Oktober 2010 gezogen?

Wie in der Antwort zu Frage 2 näher ausgeführt, hat sich die Bundesregierung umgehend nach Bekanntwerden der Medienberichte zum mutmaßlichen Drohnenangriff vom 4. Oktober 2010 um die Aufklärung des Sachverhalts bemüht.

Ergänzend weist die Bundesregierung darauf hin, dass sie bereits seit März 2009 in ihren Reise- und Sicherheitshinweisen für Pakistan ausdrücklich vor Reisen nach Khyber-Pakhtunkhwa (ehemals Nordwestgrenzprovinz NWFP), insbesondere in das Swat-Tal, sowie in die Stammesgebiete an der Grenze zu Afghanistan (die sog. Federally Administered Tribal Areas, FATA) warnt. Diesbezüglich verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 17/3786 vom 15. November 2010 und auf die in der Vorbemerkung der Bundesregierung wiedergegebenen Ausführungen auf Bundestagsdrucksache 17/6828 vom 23. August 2011.

8. Sind diese Konsequenzen nach Auffassung der Bundesregierung ausreichend, um Drohnenangriffen auf deutsche Staatsbürger wirksam vorzubeugen?

Ja. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/6828 vom 23. August 2011 (dort S. 2 unten) verwiesen, deren Inhalt auch in der Vorbemerkung der Bundesregierung dieser Anfrage weitgehend wiedergegeben wird.

9. Verfügen die USA nach Kenntnis der Bundesregierung über die technischen Fähigkeiten, ein Mobiltelefon zu orten, wenn dessen Rufnummer bekannt ist?

Die Bundesregierung hat keine umfassenden Kenntnisse über die technischen Fähigkeiten der USA zur Ortung eines Mobiltelefons, wenn dessen Rufnummer bekannt ist.

10. Haben sich die USA gegenüber der Bundesregierung verbindlich verpflichtet, von der Bundesrepublik Deutschland übermittelte Informationen nicht zum Zwecke von Drohnenangriffen zu verwenden?

Wenn ja, welche rechtliche Qualität hat diese Verpflichtung?

Wenn ja, halten sich die USA nach Kenntnis der Bundesregierung an diese Verpflichtung?

Die Bundessicherheitsbehörden übermitteln keine Informationen an US-Stellen, die für eine Ortung in der in Rede stehenden Region geeignet wären. Eine gesonderte Verpflichtung im Sinne der Fragestellung, die über den bei jedem Schriftwechsel standardmäßig erfolgenden Hinweis auf die gegenseitig einzuhaltende Zweckbindung hinausgeht, ist deshalb nicht erforderlich.

11. Wie hat sich durch den Erlass des BMI vom 24. Oktober 2010 das Datenübermittlungsverhalten der Bundesregierung an die USA im Vergleich zum Zeitraum vorher geändert?

Ein Erlass des BMI vom 24. Oktober 2010 ist der Bundesregierung in diesem Zusammenhang nicht bekannt. Sofern der Erlass des BMI vom 24. November 2010 gemeint sein sollte, verweist die Bundesregierung auf ihre Ausführungen zum rein deklaratorischen Charakter dieses Erlasses auf Bundestagsdrucksache 17/6828 vom 23. August 2010, die auch in der Vorbemerkung der Bundesregierung zu dieser Anfrage wiedergegeben werden.

12. Wie häufig wurden seit dem 11. September 2001 Informationen über in Deutschland lebende „Gefährder“ an ausländische (insbesondere US-amerikanische) oder internationale Stellen weitergegeben?

Der Bundesregierung liegen hierzu mangels statistischer Erhebungen keine Erkenntnisse vor. Ein Informationsaustausch der Bundessicherheitsbehörden mit ausländischen Stellen findet auf unterschiedlichen hierarchischen Ebenen, in schriftlicher und mündlicher Form statt, seit dem 11. September 2001 gerade auch zu in Deutschland lebenden sogenannten Gefährdern. Eine statistische Erhebung dieses Informationsaustauschs findet nicht statt und ist auch nachträglich nicht möglich.

13. Wie häufig folgten dieser Informationsweitergabe Verhaftungen oder Drohnenangriffe im zeitlichen Zusammenhang von ca. drei Monaten?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

14. Hat die Bundesregierung bei amerikanischen Stellen gegen den Einsatz von Drohnen gegen deutsche Staatsbürger protestiert?

Wenn ja, in welcher Form hat sie das getan?

Wenn nein, weshalb nicht?

Wie in der Antwort zu Frage 2 näher ausgeführt, hat die Bundesregierung umgehend nach Bekanntwerden des Vorfalls vom 4. Oktober 2010 über die Botschaft Washington Kontakt mit US-Behörden aufgenommen und um Aufklärung zur präzisen Faktenlage gebeten. Dies ist nicht erfolgt.

15. Befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung weitere deutsche Staatsbürger im pakistanisch-afghanischen Grenzgebiet, und wie viele davon sind als „Gefährder“ eingestuft?

Einzelheiten zu den Erkenntnissen der Bundessicherheitsbehörden über den gegenwärtigen Aufenthalt von sogenannten Gefährdern unterliegen der Geheimhaltung. Eine Veröffentlichung der Einzelheiten würde laufende Ermittlungen beeinträchtigen. Die Bundesregierung hat daher zur Beantwortung dieser Frage eine Zusatzinformation in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Einsichtnahme hinterlegt.

---

\*) Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort als „VS – geheim“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

16. Stehen diese Personen nach ihrer Ausreise noch unter deutscher Beobachtung, und wenn ja, wie lange?

Wenn nein, erhält die Bundesregierung über diese Personen Informationen von ausländischen Stellen (insbesondere US-amerikanische und pakistanische Stellen)?

Der BND sammelt aufgrund gesetzlicher Verpflichtung die zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, erforderlichen Informationen (§ 1 Absatz 2 Satz 1 BNDG). Dazu gehören auch personenbezogene Daten über aus dem Bundesgebiet ausgereiste Personen, sofern und solange von diesen eine terroristische Gefährdung ausgehen könnte.

Sogenannte Gefährder deutscher Staatsangehörigkeit mit dem Reiseziel pakistanisch-afghanisches Grenzgebiet stehen auch nach ihrer Ausreise im Fokus des BfV. Erkenntnisse zu diesen Personen erhält das BfV über den BND und ausländische Nachrichtendienste.

17. Sieht sich die Bundesregierung veranlasst, die Ausreise sogenannter Gefährder ins afghanisch-pakistanische Grenzgebiet künftig zu unterbinden?

Wenn ja, welche Mittel stehen hierfür zur Verfügung, und auf welchen Rechtsgrundlagen beruhen sie?

Die Unterbindung der Ausreise sogenannter Gefährder fällt grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Das Passgesetz (PassG) und das Personalausweisgesetz (PAuswG) halten verschiedene rechtliche Instrumente bereit, mit denen die Ausreise deutscher Staatsangehöriger aus dem Bundesgebiet unter bestimmten Voraussetzungen verhindert werden soll:

Zur Verhinderung der Ausreise bei deutschen Staatsangehörigen stehen der kommunalen Passbehörde die Passversagung, Passentziehung und Passbeschränkung gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 10 PassG sowie § 8 PassG zur Verfügung. Ausweisbeschränkende Maßnahmen durch die kommunalen Personalausweisbehörden sind in § 6 Absatz 7 und Absatz 8 PAuswG näher geregelt. Die Untersagung der Ausreise eines deutschen Staatsangehörigen durch die Grenzkontrollbehörden, dem ein Pass versagt oder entzogen worden ist oder dessen Personalausweis nicht zum Verlassen Deutschlands berechtigt, ist in § 10 Absatz 1 PassG (Muss-Vorschrift) geregelt.

Rechtsgrundlage für die Verhängung eines Ausreiseverbots gegenüber einem Ausländer ist § 46 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes. Danach kann einem Ausländer die Ausreise in entsprechender Anwendung des § 10 Absatz 1 und 2 PassG untersagt werden. Es handelt sich hierbei – im Unterschied zu § 10 Absatz 1 Satz 1 PassG – um eine Ermessensnorm.

Ob die Voraussetzungen für eine Ausreiseuntersagung vorliegen, ist in jedem Einzelfall von den zuständigen Behörden gesondert zu entscheiden.

